

Verkaufs- und Lieferbedingungen LEITL

1. Preise:

Unsere Preisanbote sind freibleibend; wenn zum Vertragsabschluss Preiserhöhungen von Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Fracht usw. eintreten, sind wir an die von uns genannten Preise nicht gebunden und berechtigt, diese entsprechend anzuhoben. An die dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Preise sind wir gebunden; allein für Leistungen, die von uns mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss zur Auslieferung kommen, sind wir berechtigt, entsprechend inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen bei Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Frachten usw. die Preise abzuändern. Wenn nicht anders angegeben, gelten unsere Preise ab unserem Erzeuger- oder Versandwerk, bahn- oder fuhrwerksverladen. Nur gesondert in Rechnung gestellte Paletten werden bei Rückgabe an unser Werk vergütet; bei Rückabholung durch uns steht es uns frei, eine Manipulationsgebühr zu verrechnen. Wenn wir Bahn- oder Frachttarife angeben, erfolgt dies ohne Gewähr. Bei Autofrachtsätzen wird eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Lastwagen ohne besondere Erschwernis angenommen.

2. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt:

Ohne eine gegenteilige schriftliche Bestätigung sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 1% Verzugszinsen pro Monat ab Rechnungsdatum, Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber angenommen; es gilt als vereinbart, dass alle im Zusammenhang mit einer sofortigen Vorlage dieser Wechsel anfallenden Spesen und Diskontspesen vom Käufer zu tragen sind. Eine Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von uns als richtig bestehend bestätigt sind. **Wir behalten uns an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung all unserer Verbindlichkeiten das Eigentumsrecht vor.** Eine Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur im Rahmen und für den Fall eines dahingehenden bestehenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zulässig. Für den Fall, dass noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterveräußert werden, bietet der Käufer hiermit die Abtretung seiner ihm gegen seinen Abnehmer bzw. Kunden zustehende Forderung aus der Weitergabe dieser Ware bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung sicherheitshalber an uns unwiderruflich ab; er verpflichtet sich, uns dazu auf unser Verlangen Name und Anschrift des Kunden mitzuteilen und gewährt uns dazu auf unser Verlangen Einsicht in seine Bücher. Daneben ist der Käufer verpflichtet, uns von jeder Begründung eines Pfandrechts an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu verständigen und den Pfandinhaber auf das fremde Eigentum hinzuweisen.

3. Erfüllung:

Erfüllungsort für Lieferung ist der Standort unseres Erzeuger- bzw. Versandwerkes. Für die Verladung und Sicherheit der verladenen Ware übernehmen wir auch dann keinerlei Haftung, wenn diese auf unserem Werksgelände und/oder von unseren Mitarbeitern vorgenommen wurde. Die Lieferung gilt durch Verladung und Übergabe an die Bahn oder sonstigen Frachtführer, bei Selbstabholung durch Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheines als erfüllt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr eines Untergangs oder einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Für die Verrechnung gelten die Mengen laut Lieferschein. Auf Bestellung angefertigte Ware wird zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft in Rechnung gestellt. Bei Übernahmeverzug hat der Käufer bzw. der Besteller an uns angemessene Lagerungskosten zu entrichten. Bei Schadensfällen bei der Erfüllung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn der Käufer bzw. Besteller mit der Übernahme der Ware in Verzug ist, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten; auch kommt uns in einem solchen Fall ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu.

4. Lieferfristen, Lieferzeit:

Die angegebene Lieferzeit beginnt erst mit Erhalt der vollständigen Bestellung samt allen erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben, soweit solche für die Ausführung der Bestellung notwendig sind. Liefertermine sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, ein solcher Liefertermin wurde ausdrücklich als feststehend vereinbart. In jedem Fall der Vereinbarung von feststehenden Lieferterminen steht dem Käufer erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 1 Monat ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle unseres Verzuges stehen nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn uns der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft.

5. Versand:

Der Versand der Waren erfolgt stets auf Gefahr des Käufers bzw. Empfängers. Dies selbst dann, wenn der Versand durch uns durchgeführt wird.

6. Reklamationen:

Beanstandungen wegen unvollständig oder unrichtiger Lieferung und Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Übergabe der Ware oder Leistung, andere Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich in unserem Büro 4070 Hinznbach, Eferding bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen bekanntzugeben. Beanstandungen sind von uns nur bei Waren 1. Klasse zu berücksichtigen; sonst nur, wenn ausdrücklich ausbedungene Eigenschaften nicht vorliegen. Bei berechtigter und rechtzeitig erfolgter Mängelrüge erfüllen wir unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl entweder durch eine Verbesserung oder den Ersatz der fehlerhaften Ware. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn uns nicht der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft. Ausgeschlossen ist hier die Gewährleistung und Schadenersatz bei natürlichem Verschleiß oder Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarie zurückzuführen sind; dasselbe gilt bei ohne unserer Zustimmung unternommenen unfachmännischen Behebungsmaßnahmen. Vereinbart wird eine Beweislastumkehr im Sinn des §1298 ABGB, sodass der Erwerber sowohl unser Verschulden als auch den Verschuldensgrad nachzuweisen hat.

7. Garantie:

Bei Lieferung von Deckenelementen übernehmen wir für die entsprechend der statischen Berechnung erfolgte Ausführung und bei sachgemäßer Verlegung entsprechend unseren Vorschriften für die Tragfähigkeit der Decke die volle Haftung im Rahmen der vereinbarten Gewährleistungspflicht. Für die sachgemäße Verlegung und das Betonieren ist auf jeden Fall der Bauunternehmer verantwortlich. Bei der Lieferung von Ziegeln, Deckenfertigteilen oder aufgehendem Mauerwerk werden vom Käufer mengenmäßige Abweichungen im Ausmaß von 3% der Lieferung ausdrücklich in Kauf genommen; insbesondere akzeptiert der Käufer auch Beschädigungen der gelieferten Produkte in diesem Umfang. Mustersendungen sowie Prospekte sind unverbindliche Durchschnittsproben bzw. Durchschnittswerte. Abweichungen, wie in der Farbe, den Maßen, dem Gewicht und der Qualität, die oft im Fabrikationsgang unvermeidlich sind und solche, die den Verhandlungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden. Änderungen oder Verbesserungen, die sich auf Grund neuer Erfahrungen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei einer Inanspruchnahme unserer Garantie gelten die für Reklamationen festgelegten Regelungen. Fertigteile werden nach Angaben des Käufers, bzw. eines von diesem beauftragten Architekten/Zivilingenieur ausgeführt. Wir übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Elemente und wird diesbezüglich jegliche Warnpflicht unsererseits, insbesondere auch hinsichtlich statischer Mängel ausgeschlossen. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen sechs Monate nach Lieferung. Die Frist für die Beweislastumkehr des § 933a Abs 3 ABGB verringert sich auf drei Jahre, nach diesem Zeitraum trifft also den Käufer die Beweislast für unser Verschulden.

8. Rücklieferungen:

Eine Rücknahme von übrig gebliebenem Material kann - solange dieses vollkommen einwandfrei und unbeschädigt ist - nach unserem eigenen Ermessen erfolgen; wir behalten uns dafür die Verrechnung von Manipulationsgebühren vor.

9. Allgemeines:

Jede Änderung der Lieferbedingungen muss schriftlich bestätigt sein und gilt nur für das Geschäft, für das diese vereinbart worden ist. Änderungen, Streichungen usw. einer Bestellung sind nur gültig, wenn wir die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt haben. Der Käufer ist bei Weiterverkauf verpflichtet, diese Lieferbedingungen seinen Verkäufern zugrunde zu legen und dieselben seinen Abnehmern bekanntzugeben. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung.

10. Gerichtsstand:

Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes **in Linz/Donau** (Österreich) wird vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, die Klage auch am Sitz des Käufers zu führen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11. Konsumentenschutz:

Falls der Käufer in einem Geschäftsfall als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen ist, gelten obige Bedingungen unter folgenden Abänderungen:

- Das Erfordernis der Schriftform gilt nur für alle vom Käufer an uns gerichteten Erklärungen; solche gelten erst ab Schriftlichkeit als abgegeben.
- Die Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit entfällt.
- Hinsichtlich Reklamation und Gewährleistung gilt Konsumenten gegenüber die gesetzliche Regelung.
- Gegenüber Konsumenten sind Preisanbote verbindlich, bei Zahlungsverzug werden 4% Zinsen per anno verrechnet.
- Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf Messeständen abgegeben, so kann er binnen einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Es genügt dafür, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers erklärt, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der in den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit dem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesandt wird.
- Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellung auf Waren verstoßen hat, weiters auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benötigten Räume gebracht hat.
- Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind oder bei Verträgen, deren Leistungen sofort zu erbringen sind und diese üblicherweise vom Unternehmer außerhalb des Geschäfts geschlossen werden sowie das vereinbarte Entgelt € 15,— bzw. wenn das Unternehmen nach der Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 45,— nicht übersteigt.
- Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt nur, wenn der Käufer im Sprengel des BG. bzw. des LG. Linz bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz gehabt hat oder der Aufenthaltsort oder sein Beschäftigungsort dort gelegen ist.
- Im Bereich des Produkthaftungsgesetzes gilt gegenüber Konsumenten die gesetzliche Regelung.

12. Produkthaftung:

Werden unsere Produkte vom Käufer weiterveräußert, weitergeliefert oder auf sonstige Weise an Dritte übergeben, übernimmt dieser für sich und seine Mitarbeiter für die Dauer unserer möglichen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz die Verpflichtung

- sicherzustellen, dass alle Daten über die Weiterveräußerung genau erfasst und aufbewahrt werden und diese Verpflichtung an dessen Abnehmer überbunden wird, um Vertriebswege nachträglich feststellen zu können;
- unsere Produkte nur in einwandfreiem Zustand, unseren Anleitungen sowie gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen entsprechend weiter zu übergeben oder zu verarbeiten und sämtliche von uns erhaltenen Produktinformationen oder Verwendungsanleitungen dem Dritten mit dem Produkt mit zu übergeben;
- uns über alle ihm bekannt gewordenen Fehler unserer Produkte und Produktinformationen bzw. Verwendungsanleitungen unverzüglich zu informieren;
- den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften unserer Produkte, insbesondere was die Sicherheit derselben anlangt, selbständig zu verfolgen und uns sofort über nach seiner Sicht bestehenden Widersprüche zu unseren Produkten, Produktinformationen und Verwendungsanleitungen zu informieren.

Der Käufer hat uns im Falle der Nicht-Zuhaltung dieser übernommenen Pflichten für alle damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten. Soweit der Käufer von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, gelten Regressansprüche gegen uns im gesetzlichen Rahmen des § 12 PHG als ausgeschlossen.